

**Verwaltungsvorschrift  
über Ausstattung  
von Dienstwohnungen mit Küchen<sup>1</sup>**

**Vom 2. Mai 2019**

(KABl. S. 302)

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift wurde als Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift über die Ausstattung von Dienstwohnungen mit Küchen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2. Mai 2019 (KABl. S. 302) bekannt gemacht; sie trat gemäß deren Artikel 3 am 2. Juni 2019 in Kraft.

**1 Ausstattung von Dienstwohnungen mit Küchen**

1Dienstwohnungen werden grundsätzlich bei einer Neuzuweisung mit einer Küche ausgestattet. 2Die Ausstattung der Dienstwohnung mit einer Küche richtet sich nach

**1.1**

§ 5 Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBl. 1995 S. 2) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie

**1.2**

§ 1 Nummer 1 Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBl. 1995 S. 17) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die durch die Richtlinie vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. 3Auf Dienstwohnungen im Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises finden die Sätze 1 und 2 ergänzend Anwendung.

**2 Verzicht**

1Abweichend von Nummer 1 kann die bzw. der Dienstwohnungsberechtigte ganz oder teilweise auf die Ausstattung der zugewiesenen Dienstwohnung mit einer Küche verzichten. 2Ein Verzicht führt nicht zu einer finanziellen Abgeltung. 3Wurde auf eigene Kosten der bzw. des Dienstwohnungsberechtigten eine Küche angeschafft, wird dafür kein finanzieller Ausgleich gewährt.